S 20 J 423/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 J 423/00
Datum	02.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 109/02
Datum	22.10.2003

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 2. Juli 2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Beginn der Altersrente der in Kanada ansÃ¤ssigen KlÃ¤gerin. Dabei geht es um die Frage, ob der KlÃ¤gerin aufgrund einer Rentenantragstellung beim kanadischen SozialversicherungstrÃ¤ger am 8. November 1990 Altersrente bereits ab 1. Mai 1991 (Vollendung 65. Lebensjahr am XX.XXXXXX 1991) statt ab 1. Januar 1993 (Rentenantragstellung bei der Beklagten im Mai 1997) zu gewÃ¤hren ist.

Die am XX.XXXXXX 1926 in Berlin geborene KlÃ¤gerin lebt seit 1957 in Kanada und ist kanadische StaatsangehÃ¶rige.

Am 8. November 1990 stellte sie gegenÃ¼ber dem kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Altersrente. Nach

eigenem Vortrag gab sie hierbei nicht an, in der Bundesrepublik Deutschland rentenrelevante Zeiten zurÃ¼ckgelegt zu haben.

Auf ihren im Mai 1997 gegenÃ¼ber der Beklagten gestellten Rentenantrag gewÃ¤hrte ihr diese mit Bescheid vom 10. Dezember 1998 Regelaltersrente ab 1. Mai 1997. Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und machte im Hinblick auf den 1990 in Kanada gestellten Rentenantrag einen frÃ¼heren Rentenbeginn geltend. Im Widerspruchsverfahren Ã¤nderte die Beklagte den ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid dahingehend ab, dass eine Rentenzahlung unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls vom 1. Mai 1991 ab 1. Januar 1993 erfolgte (Bescheid vom 17. Dezember 1999). Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 6. April 2000 zurÃ¼ck. Rente fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 1993 kÃ¶nne nicht gezahlt werden. Weil die KlÃ¤gerin 1990 gegenÃ¼ber dem kanadischen SozialversicherungstrÃ¤ger keine deutschen Zeiten angegeben habe, kÃ¶nne sie sich nicht auf diesen Antrag berufen. 1997 habe sie die versÃ¤umte Mitwirkung nachgeholt bzw. einen Ãberprüfungsantrag gestellt und kÃ¶nne deswegen Leistungen fÃ¼r vier Jahre nachgezahlt bekommen.

Das Sozialgericht hat der Klage mit Urteil vom 2. Juli 2002 stattgegeben und die Beklagte zur GewÃ¤hrung von Regelaltersrente fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 1991 bis 31. Dezember 1992 verurteilt. Der gegenÃ¼ber dem kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger gestellte Rentenantrag gelte auch als Rentenantrag nach den deutschen Rechtsvorschriften. FÃ¼r eine Verweigerung der Rentenzahlung fÃ¼r einen mehr als vier Jahre vor der Antragstellung gegenÃ¼ber der Beklagten zurÃ¼ckliegenden Zeitraum fehle es an einer Rechtsgrundlage. Insbesondere sei der Anspruch der KlÃ¤gerin nicht verwirkt. Eine Einrede der VerjÃ¤hrung habe die Beklagte nicht erhoben.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat sie die VerjÃ¤hrungseinrede ausdrÃ¼cklich (ihrer Auffassung nach erneut) erhoben. Sie ist weiterhin der Auffassung, zu einer Rentenzahlung vor dem 1. Januar 1993 nicht verpflichtet zu sein, und beruft sich hierzu auch auf das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 3. Mai 2002 (L 5 RA 10/01), in dem dieses Gericht zwar eine die VerjÃ¤hrung unterbrechende Wirkung des im Ausland gestellten Antrages bejaht, aber aufgrund eines klÃ¤gerseitig zu verantwortenden Verfahrensstillstandes dennoch den zwischenzeitlichen Ablauf der VerjÃ¤hrungsfrist angenommen hat. Sie trÃ¤gt vor, zu diesem Ergebnis kÃ¤me man auch, wenn man im Rahmen eines Herstellungsanspruchs wegen des in Kanada gestellten Rentenantrags im Jahre 1990 eine Rente fÃ¼r die Zeit vor der Antragstellung in der Bundesrepublik zugestÃ¼nde, denn dann wÃ¤re die rÃ¼ckwirkende Leistungserbringung in analoger Anwendung des Â§ 44 Abs. 4 SGB X ebenfalls auf einen Zeitraum von vier Jahren vor der Antragstellung 1997 begrenzt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 2. Juli 2002 aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 10. Dezember 1998 und 17. Dezember

1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2000 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ihr stehe ab 1. Mai 1991 Altersrente zu, da der in Kanada gestellte Rentenantrag, obwohl sie keine deutschen Zeiten angegeben habe, dem Rentenanspruch zugrunde zu legen sei. Dieser Antrag habe die VerjÃ¤hrung unterbrochen. Im Ãbrigen gelte die von mehreren Senaten des Bundessozialgerichts (BSG) geteilte Rechtsprechung des 4. Senats des BSG, wonach RentenansprÃ¼che in Zeiten vor Inkrafttreten des SGB VI ohne ausdrÃ¼ckliche Antragstellung entstanden seien. AuÃerdem hÃ¤tte die Beklagte die Einrede der VerjÃ¤hrung bereits im Verwaltungsverfahren erheben mÃ¼ssen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 22. Oktober 2003 aufgefÃ¼hrten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Trotz des Nichterscheinens der KlÃ¤gerin sowie ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten zum Verhandlungstermin konnte der Senat den Rechtsstreit entscheiden, weil der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin ausweislich des Zustellnachweises ordnungsgemÃ¤Ã vom Termin benachrichtigt und darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens entschieden werden kÃ¶nne (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten (vgl. Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 1993. Zwar wurde die VerjÃ¤hrung des Anspruchs fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 1991 bis 31. Dezember 1992 durch die Stellung des Rentenantrags vom 8. November 1990 gegenÃ¼ber dem kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger unterbrochen, aber diese Unterbrechung endete, weil das Antragsverfahren dadurch, dass es von der KlÃ¤gerin nicht betrieben wurde, in Stillstand geriet. Die Beklagte durfte sich auf die VerjÃ¤hrung berufen.

Auf den Rechtsstreit sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden (Â§ 300 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Entgegen der Auffassung der Beklagten und der â nicht nÃ¤her dargelegten â Auffassung des Sozialgerichts ist das SGB VI nicht anzuwenden. Zwar gelten die Vorschriften des SGB VI vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch fÃ¼r Sachverhalte und AnsprÃ¼che, die bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden haben (Â§ 300 Abs. 1 SGB VI), aber gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 2 SGB VI sind u.a. durch das SGB VI ersetzte Vorschriften auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei

Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber dem kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger am 8. November 1990 einen Rentenantrag gestellt, der gemÃ¤Ã Art. 19 Abs. 3 Satz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada Ã¼ber soziale Sicherheit (DKSVA) auch als Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, mithin nach den Vorschriften der deutschen Rentenversicherung, gilt. Diese Wirkung ist nach dem Wortlaut des DKSVA und wie ein Vergleich mit anderen zwischenstaatlichen Regelungen â z.B. denen des deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens â zeigt, nicht an weitere Bedingungen â wie z.B. die Angabe von deutschen Versicherungszeiten â gekn Ã¼pft. Mit diesem Antrag hat die KlÃ¤gerin AnsprÃ¼che auf eine Altersrente nach dem vor Inkrafttreten des SGB VI maÃgeblichen deutschen Recht fristgerecht geltend gemacht. Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen des BSG betreffen FÃ¤lle, in denen der fÃ¼r die Entscheidung maÃgebliche (ÃberprÃ¼fungs-) Antrag erst nach dem 31. MÃ¤rz 1992 gestellt wurde.

FÃ¼r den streitigen Zeitraum ist der Rentenanspruch auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres gemÃ¤Ã Â§ 1248 Abs. 5 RVO jedoch verjÃ¤hrt. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (aF) verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. FÃ¼r die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der VerjÃ¤hrung gelten die Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sinngemÃ¤Ã (Â§ 45 Abs. 2 SGB I aF). Durch Klageerhebung wird die VerjÃ¤hrung unterbrochen (Â§ 209 Abs. 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung-aF). Diese Unterbrechung dauert fort, bis der Prozess rechtskrÃ¤ftig entschieden oder anderweit erledigt ist (Â§ 211 Abs. 1 BGB aF). Die VerjÃ¤hrung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung unterbrochen (Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB I aF). GerÃ¤t das Verfahren u. a. dadurch in Stillstand, dass es nicht betrieben wird, so endet die Unterbrechung mit der letzten Verfahrenshandlung der Parteien oder des Gerichts (Â§ 211 Abs. 2 Satz 1, 2. Variante BGB aF). Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue VerjÃ¤hrung wird dadurch, dass eine der Parteien den Prozess weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen (Â§ 211 Abs. 2 Satz 2 BGB aF).

FÃ¼r den Rentenanspruch der Monate Mai bis Dezember 1991 begann die VerjÃ¤hrungsfrist mit Ablauf des Jahres 1991. Die Vier-Jahresfrist endete am 31. Dezember 1995. Durch den Antrag vom 8. November 1990 wurde die VerjÃ¤hrung zwar unterbrochen. Die Unterbrechung endete jedoch sogleich wieder, weil die KlÃ¤gerin dadurch, dass sie â nach eigenem Vortrag â keine Angaben zu rentenrelevanten deutschen Zeiten machte, das Verfahren nicht betrieb und es â gegenÃ¼ber dem deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger (sofort wieder) â zum Stillstand kam. Die Regelung des Â§ 211 Abs. 2 Satz 1, 2. Variante BGB aF ist auf eine Unterbrechung durch Antragstellung entsprechend anwendbar (vgl. BSG 13.12.84 â 9a RV 60/83, SozR 1200 Â§ 45 Nr 5, 15.6.00 â B 7 AL 64/99 R, BSGE 86, 182 und 24.9.92 â 9a RV 22/91, SozR 3-1200 Â§ 45 Nr 1). Ein Verfahren wird dann durch den Betroffenen nicht betrieben, wenn von ihm erwartet werden darf, dass er auf den Verfahrensfortgang einwirkt. Von der KlÃ¤gerin konnte erwartet

werden, dass sie BeschÃ¤ftigungs- und sonstige rentenrelevante Zeiten, die sie in Deutschland absolviert hatte, bei Antragstellung gegenÃ¼ber dem kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger angab. Im Antragsformular sind hierzu entsprechende Rubriken vorgesehen. Wegen der Nichtangabe konnte der kanadische RentenversicherungstrÃ¤ger den Antrag nicht an den deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger weiterleiten und dieser keine Bearbeitung vornehmen. Die Weiterbetreibung erfolgte erst durch den Antrag vom 16. Mai 1997, also zu einem Zeitpunkt, als die VerjÃ¤hrungsfrist bereits abgelaufen war. Ebensolches gilt fÃ¼r die RentenansprÃ¼che aus dem Jahr 1992. Hier begann die VerjÃ¤hrungsfrist mit dem Schluss des Jahres 1992 zu laufen und endete am 31. Dezember 1996, also ebenfalls vor dem Weiterbetreiben des Verfahrens.

Das Erheben der Einrede der VerjÃ¤hrung durch die Beklagte ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin muss die Einrede nicht bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens erhoben werden. Eine solche BeschrÃ¤nkung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach Vollendung der VerjÃ¤hrung ist der Verpflichtete â bis zur Erbringung der Leistung, die dann nicht zurÃ¼ckgefordert werden kann â berechtigt, die Leistung zu verweigern (Â§ 222 BGB aF). Zwar kann entgegen der Auffassung der Beklagten aus ihren ÃuÃerungen, dass sie eine RentengewÃ¤hrung an die KlÃ¤gerin fÃ¼r einen mehr als vier Jahre vor dem Antrag vom 16. Mai 1997 liegenden Zeitraum nicht fÃ¼r gerechtfertigt halte und auch meine, hierzu nicht gesetzlich verpflichtet zu sein, nicht geschlossen werden, sie berufe sich auf VerjÃ¤hrung, denn diesen Begriff verwendet sie weder direkt noch sinngemÃ¤Ã. Mit Schreiben vom 12. September 2002 hat die Beklagte die Einrede der VerjÃ¤hrung jedoch erhoben. ErmessenserwÃ¤gungen brauchte sie nicht anzustellen, denn es sind keine Gesichtspunkte vorgetragen oder sonst ersichtlich, die gegen die Erhebung der Einrede sprechen kÃ¶nnten.

Ob die Rente ab 1. Januar 1993 trotz der unzutreffenden Anwendung des SGB VI in richtiger HÃ¶he gewÃ¤hrt wurde, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 24.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024